

2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeitigen Fassung sowie § 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) und § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S.522/523), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2006 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2010 zum Gebührentarif werden wie folgt geändert:

Zu § 2 Satz 2 Gebührenpflicht Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslagen und Schaukasten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind. je angefangener qm beanspruchte Fläche	40,00				40,00
2	Erlaubnispflichtige bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangener qm Ansichtsfläche		5,00		1,50	20,00
3	Ortsfremde Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. , je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	125,00			5,00	30,00
4	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche		5,00			30,00
5	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Bau-maschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche		1,50			25,00
6	Containeraufstellung je Platz		30,00	15,00	5,00	10,00
7	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5m Breite		10,00			20,00
8	Erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 5 fällt, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche				1,50	10,00
9	Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100m a) auf Dauer angelegt b) vorübergehend verlegt	40,00	10,00			40,00 30,00
10	Erlaubnispflichtige Masten (für Freileitungen u.ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 9	10,00				10,00

11	Notausstieg, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche	20,00				20,00
12	Erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.ä. ohne Zugmaschine, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche				2,50	10,00
13	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge, Krafträder, und Anhänger a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Kraftfahrzeug-Anhänger d) Krafträder, Kleinkrafträder				5,00 10,00 5,00 5,00	5,00 10,00 5,00 5,00
14	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche			5,00	1,50	20,00
15	Werbeanlagen a) Kfz ohne Betrieb von Lautsprechern b) Kfz mit Betrieb von Lautsprechern c) Werbeaufsteller je qm (Fahrradständer) d) Plakatwerbung an Lichtmasten je Plakat (A1 Format oder kleiner) - gemeinnützige Vereine	100,00	20,00		15,00 30,00 0,80	15,00 30,00 20,00 20,00 10,00
16	Aufstellen von Altkleidersammelboxen, Altkleidercontainer pro Stellfläche /qm, -gemeinnützige Vereine pro Stellfläche		25,00 15,00			30,00 15,00
17	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				25,00 bis 100,00	25,00

(Hinweis: **fett gedruckt = neue Werte**, einfach gedruckt = alte Werte zum Vergleich)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2017 nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (Generalanzeiger) in Kraft.

Wolmirstedt, 13.12.2016



M. Stichnoth
Bürgermeister

